

Benutzungsrichtlinien der stadteigenen Beleuchtungsanlagen

I.

Gemäß Beschluß des Stadtvorstandes vom 07.07.1975 stehen die stadteigenen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen (Turn- und Sporthallen, Sportplätze, Rollschuhbahnen) neben den Schulen auch den Sportorganisationen ab 01.01.1976 kostenfrei zur Verfügung. Kostenfrei ist auch die Benutzung der auf städtischen Sportplätzen und Rollschuhbahnen im Eigentum der Stadt Mainz stehenden Beleuchtungsanlagen sowohl zum Übungsbetrieb als auch zur Austragung von Wettkämpfen.

II.

Die Benutzung der Beleuchtungsanlagen wird gleichzeitig mit der Genehmigung auf Benutzung der Sportplätze bzw. Rollschuhbahnen erteilt (vgl. hierzu "Bedingungen für die Überlassung städtischer Sportanlagen").

III.

Die Beleuchtungsanlagen können nur dann in Anspruch genommen werden wenn

1. a) der Benutzergruppe ein Übungsleiter zur Verfügung steht,
b) die Witterungs- oder Lichtverhältnisse die Inanspruchnahme der Beleuchtungsanlage rechtfertigen,
c) die Gruppe mindestens 15 Teilnehmer umfaßt.
2. Liegt die Teilnehmerzahl zwischen 10 und 15 Personen wird nur die Beleuchtung einer Platzhälfte erlaubt. Benutzergruppen mit weniger als 10 Personen haben keinen Anspruch auf Inanspruchnahme einer Beleuchtungsanlage.
3. Bei der Benutzung von Beleuchtungsanlagen auf Rollschuhbahnen hat die Gruppe mindestens 10 Teilnehmer zu umfassen.

IV.

Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Sportamtes.

V.

Bei Verstößen gegen die unter III. genannten Benutzungsbedingungen wird sich die Stadt Mainz die Erstattung der entstandenen Kosten vorbehalten oder den Verstoß durch Entzug der Benutzererlaubnis ahnden.

VI.

Diese Benutzungsrichtlinien treten am 01.01.1976 in Kraft.

Mainz, 02.01.1976
Stadtverwaltung

gez.: Diehl

Beigeordneter